

Stenographisches Protokoll.

33. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 13. November 1946.

Inhalt.

1. Personalien.

Entschuldigungen (S. 816).

2. Bundesregierung.

- a) Schriftliche Beantwortung der Anfragen 46/J, 50/J und 53/J (S. 816).
- b) Mündliche Beantwortung der Anfrage 58/J, betreffend die Kartoffelversorgung der Bundeshauptstadt Wien, durch den Bundesminister Dr. Frenzel (S. 821).

3. Regierungsvorlagen.

- a) Literaturreinigungsnovelle (229 d. B.) — Ausschuß für Unterricht (S. 816);
- b) Preisregelungsgesetz-Novelle (232 d. B.) — Verfassungsausschuß (S. 816);
- c) Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung der Liegenschaft E. Z. 1178 Grundbuch Alsergrund (ehemalige Konsularakademie in Wien, IX., Boltzmanngasse 16) (233 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 816);
- d) 1. Zinsenstreichungsgesetznovelle (234 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 816);
- e) Verwertungsgesellschaften - Überleitungsgesetz (235 d. B.) — Justizausschuß (S. 816);
- f) Gehaltsgesetz 1946 (237 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 816);
- g) Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 63, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Volksernährung, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln, und das Gesetz vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, abgeändert werden (238 d. B.) — Ausschuß für Ernährung (S. 816);
- h) Bundesverfassungsgesetz zur Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege (239 d. B.) — Justizausschuß (S. 816);
- i) 2. Wirtschaftsverbändegesetz-Novelle (240 d. B.) — Verfassungsausschuß (S. 816);
- j) Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1946, B. G. Bl. Nr. 72, über die Anforderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und sonstigen Lebensmitteln für Zwecke der Volksernährung (241 d. B.) — Ausschuß für Ernährung (S. 816).

4. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 48/A bis 52/A (S. 816).

5. Verhandlungen.

- a) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (138 d. B.), betreffend falsche Angaben in amtlichen Fragebogen (230 d. B.). Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Häuslmayer (S. 816);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 817).

- b) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (228 d. B.), betreffend das Schnellgerichtsgesetz (231 d. B.).
Berichterstatterin: Abgeordnete Hilde Krones (S. 817);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 819).

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 819).

- c) Bericht des Ausschusses für Unterricht über die Regierungsvorlage (227 d. B.), betreffend das Kunstförderungsbeitragsgesetz (236 d. B.).
Berichterstatter: Abgeordneter Maurer (S. 819);
Annahme des Gesetzentwurfes samt Zusatzantrag Dr. Pernter, Dr. Zechner und Fischer in zweiter und dritter Lesung (S. 820).

Annahme des Gesetzentwurfes samt Zusatzantrag Dr. Pernter, Dr. Zechner und Fischer in zweiter und dritter Lesung (S. 820).

- d) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (223 d. B.), betreffend die 5. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle (S. 816).

Mündliche Berichterstattung: Abgeordneter Hillegeist (S. 820);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 821).

In der Sitzung

eingebraachte Anträge und Anfragen:

Anträge

der Abgeordneten Wölfler, Dr. Gorbach, Brunner, Frieda Mikola, Ludwig Mayer, Rainer, Dr. Stemberger und Genossen, betreffend außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Apothekenwesens (53/A);

der Abgeordneten Ing. Raab, Aichhorn, Prinke, Ludwig, Friedl, Ingenieur Schumy, Handel, Rupp und Genossen, betreffend Aufhebung der Verordnung vom 1. September 1939, D. R. G. Bl. I, S. 1685, über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels (54/A);

der Abgeordneten Ing. Waldbrunner, Proksch, Dr. Migsch, Krisch, Hillegeist, Probst, Hinterleithner, Voithofer, Richard Wolf, Petschnik und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über die Verstaatlichung bzw. Kommunalisierung von Unternehmungen der Lebensmittelindustrie (Kommunalisierungsgesetz) (55/A).

Anfragen

der Abgeordneten Dr. Maleta, Brandl, Haunschmidt, Hummer, Mairinger, Marktschläger, Mittendorfer, Moser und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Polizeiverordnung zum Gesetz vom 29. August 1945, St. G. Bl. Nr. 147 (Papierverbrauchslenkungsgesetz) (56/J);

der Abgeordneten Kapsreiter, Ing. Bubitsch, Frisch, Fink, Dinkhauser, Dr. Gorbach, Ing. Schumy, Roth und Genossen an den Bundesminister für Verkehr, betreffend den Postzustelldienst auf dem Flachlande (57/J);

der Abgeordneten Gabriele Proft, Ingenieur Waldbrunner, Speiser, Hackenberg, Wilhelmine Moik, Reismann,

Hilde Krones und Genossen an den Bundesminister für Volksernährung, betreffend die Kartoffelversorgung der Bundeshauptstadt Wien (58/J).

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Inneres auf die Anfragen der Abgeordneten Petschnik und Genossen und der Abgeordneten Widmayer und Genossen (36 A. B. zu 50/J und zu 53/J).

Beginn der Sitzung: 12 Uhr 05 Minuten.

Präsident Kunschak eröffnet die Sitzung.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dr. h. c. Körner, Marchner, Griebner, Fageth und Steiner.

Die Anträge 48/A bis 52/A wurden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen Nr. 46 bis 50 und 53 wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesverfassungsgesetz, womit das Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Vernichtung von Druck- und Bildwerken nationalsozialistischen Gehaltes oder eines den alliierten Mächten feindlichen Charakters (Literaturreinigungsgesetz) ergänzt wird (Literaturreinigungsnovelle) (229 d. B.);

Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 89, verlängert wird (Preisregelungsgesetz-Novelle) (232 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung der Liegenschaft E. Z. 1178 Grundbuch Alsergrund (ehemalige Konsularakademie in Wien, IX., Boltzmanngasse 16) (233 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Zinsenstreichungsgesetz vom 19. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 87, abgeändert wird (1. Zinsenstreichungsgesetznovelle) (234 d. B.);

Bundesgesetz über die Überleitung der Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaften-Überleitungsgesetz) (235 d. B.);

Bundesgesetz über das Dienstesinkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1946) (237 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 63, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Volksernährung, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln, und das Gesetz vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, abgeändert werden (238 d. B.);

Bundesverfassungsgesetz zur Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege (239 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 5. September 1945, St. G. Bl. Nr. 171, über die Errichtung von Österreichischen Wirtschaftsverbänden (2. Wirtschaftsverbändegesetz-Novelle) (240 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1946, B. G. Bl. Nr. 72, über die Anforderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und sonstigen Lebensmitteln für Zwecke der Volksernährung (241 d. B.).

Von diesen Vorlagen werden zugewiesen:

229 d. B. dem Ausschuss für Unterricht,

232 d. B. und 240 d. B. dem Verfassungsausschuss,

233 d. B., 234 d. B. und 237 d. B. dem Finanz- und Budgetausschuss,

235 d. B. und 239 d. B. dem Justizausschuss,

238 d. B. und 241 d. B. dem Ausschuss für Ernährung.

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt der Nationalrat gemäß § 33 E und § 38 E der Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit, die 5. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle (223 d. B.) als vierten Punkt der Tagesordnung in Verhandlung zu nehmen und von der Drucklegung des Ausschussberichtes sowie von der 24stündigen Auflegfrist Abstand zu nehmen.

Als 1. Punkt der Tagesordnung gelangt der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (138 d. B.): Bundesgesetz gegen falsche Angaben in amtlichen Fragebogen und Antragsformularen (230 d. B.) zur Verhandlung.

Berichterstatter Abg. Dr. Häuslmayer: Meine Damen und Herren! Nach der Befreiung Österreichs haben die alliierten Truppen Fragebogen zu den Nachforschungen wegen der Zugehörigkeit zur nationalsozialistischen Partei ausgegeben. Falsche Angaben wurden von den alliierten Militärgerichten bestraft. Nun wünscht der Alliierte Rat, daß fortan die österreichischen Gerichte für derartige Angelegenheiten zuständig seien. Die österreichische Strafgesetzgebung ist hier unzulänglich, da nur der § 320 des Strafgesetzes in Frage käme: Irreführung der Be-

33. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 13. November 1946. 817

hörden — die Strafe ist hier drei Tage bis ein Monat Arrest — oder Verbrechen des Betruges, das aber nach dem österreichischen Strafgesetz die Schädigungsabsicht voraussetzt. Eine solche wird bei falscher Ausstellung eines Fragebogens aber kaum zu konstruieren sein. Daher diese Gesetzesvorlage, derzufolge wesentlich falsche Angaben, ob sie nur an die österreichischen Behörden oder an die alliierten Behörden gemacht werden, unter Sanktion von ein bis fünf Jahren Kerker stehen sollen.

Wichtig ist, daß dies bei Fragebogen für beide, also für die österreichischen und die alliierten Behörden gilt, daß es sich hier nur um Nachforschungen wegen der Zugehörigkeit zur NSDAP handelt und daß ein Dolusdelikt vorliegt, daß also wesentlich falsche Angaben gemacht werden.

Der Justizausschuß hat sich in drei reichlich ausgiebigen Sitzungen mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigt, da es verschiedene Differenzen zwischen den österreichischen und alliierten Stellen in der juristischen Auffassung gegeben hat, so daß die Vorlage nunmehr jene Form erlangt hat, in der sie dem Hohen Haus vorliegt. Ich stelle den Antrag, der Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Es folgt der 2. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (228 d. B.): Bundesgesetz über die beschleunigte Aburteilung von Verbrechen und Vergehen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz (Schnellgerichtsgesetz) (231 d. B.).

Berichterstatterin **Krones**: Hohes Haus! Unser Land hat schwer an den Folgen des Krieges zu tragen und trägt schwer an den Lasten des Neuaufbaues. Wir haben aus der Katastrophe heraus an wirklichen, sicheren Werten fast nichts als unsere fleißigen Hände gerettet, um die neuen Fundamente zu legen, unseren wachen Geist, der Wege aus der Not heraus weisen muß, und unser tapferes Herz, das uns über alle Schwierigkeiten hinwegträgt und vorwärtstreibt. Wir können mit Stolz sagen, daß neun Zehntel aller Österreicher in Stadt und Land vom ersten Tag an willig Hand und Hirn und Herz eingesetzt haben, um das Land in einer solidarischen Anstrengung aus der Katastrophe herauszuführen. Um so fluchwürdiger muß uns die gewissenlose und schamlose Ausbeutung der Not durch Schleichhändler,

Preistreiber, Schieber und Ablieferungsaboteure erscheinen. Arbeiter fallen vor Hunger an den Maschinen zusammen, Landarbeiter und Kleinbauern stehen ohne Schuhe und Arbeitsgeräte da, während eine kleine Schicht von inländischen und uns zugestanden ausländischen Parasiten dicht daneben ein Luxus- und Wohlleben führt. Gewisse Schichten, die in guten Friedenszeiten immer wieder an die Solidarität der Konsumenten mit den inländischen Produzenten appellierten, zeigen in der heutigen Zeit der Not durchaus nicht die gleiche Solidarität, sondern im Gegenteil eine aufreizende Passivität. Die Provisorische Regierung hat schon im Oktober 1945 im Bedarfsdeckungsstrafgesetz ein Instrument zum Kampf gegen diese Schädlinge der Gemeinschaft geschaffen.

Wir blicken heute auf ein Jahr Bedarfsdeckungsstrafgesetz zurück, auf ein Jahr, in dem unsere Schwierigkeiten nicht geringer geworden sind, sondern eher zugenommen haben, in dem Schleichhandel, Preistreiberei und Schiebertum nicht ab-, sondern zugenommen haben, ein Jahr, in dem Verbrecher und Gesetzesübertreter nur allzuoft und leider da und dort auch mit Erfolg versucht haben, der Schwere des Gesetzes zu entgehen, durch die Maschen zu schlüpfen, das Verfahren hinauszuzögern oder auf den Sankt Nimmerleinstag zu verschieben.

Eine Welle gerechter Empörung ist durch unser Volk gegangen, und auch die beteiligten Behörden haben den Ruf nach schneller Abwicklung der Verfahren erhoben. Der Ruf nach Schnellgerichten wurde von der Bevölkerung und den Behörden erhoben.

Das Justizministerium hat dem Nationalrat eine Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz über die beschleunigte Aburteilung von Verbrechen und Vergehen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz vorgelegt, die dem Justizausschuß zugewiesen und in der Sitzung vom 5. November 1946 beraten wurde.

Hiebei hat sich der Justizausschuß entschlossen, dieses Gesetz auch auf alle Übertretungen und auf alle mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die unter die Zuständigkeit des Schwurgerichtes fallen, auszuweiten. Das kommt in einer Änderung des Titels, der sinngemäßen Änderung des Artikels I, der Einfügung eines neuen Artikels IV und der sinngemäßen Änderung des Artikels V zum Ausdruck.

Der Justizausschuß hat sich dabei von dem Gedanken leiten lassen, daß die rasche Erledigung der Übertretungsfälle keine Verschärfung sondern eher eine Entlastung bedeutet. Das Damoklesschwert der Bestrafung soll über dem kleinen Gesetzesübertreter

nicht schweben bleiben. Er hat sich jedoch im vollen Bewußtsein der Konsequenzen dafür entschieden, Schnellgerichte auch für schwere Verbrechen nach dem Lebensmittelbedarfsdeckungsstrafgesetz als Garantie dafür zu schaffen, daß die Schwere der Tat nicht durch zu langen Zeitablauf verwischt und nicht mehr erkannt wird, und damit in der Bevölkerung nicht das Gefühl entsteht, daß man die Kleinen hängt und die Großen laufen läßt.

Artikel I: Der § 1 des Gesetzes verpflichtet alle öffentlichen Behörden, die Strafjustiz in Strafsachen der erwähnten Art zu unterstützen, und weist die Gerichte an, durch Erhebungen über nur für privatrechtliche Folgen wichtige Nebenumstände und in Jugendsachen durch etwa erforderliche vormundschaftsbehördliche Verfügungen das Verfahren nicht zu verzögern.

Infolge der Änderung des § 1, Abs. (1), gelten die Bestimmungen des Abs. (2) nunmehr auch für das bezirkserichterliche Verfahren in Übertretungsfällen. Es entfällt daher in diesen Verfahren ebenso wie im Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen die Pflicht des Gerichtes, Erhebungen über etwa erforderliche vormundschaftsbehördliche Verfügungen zu treffen, jedoch in allen Fällen nur dann, wenn solche Verfügungen außer der Strafe in Betracht kommen.

Liegt aber der Fall so, daß die Strafe möglicherweise durch vormundschaftsbehördliche Verfügungen ersetzt werden könnte, so bleiben selbstverständlich die dem Gerichte nach dem Jugendgerichtsgesetz obliegenden Pflichten unberührt.

Artikel II, der die §§ 2, 3, 4 umfaßt, enthält verfahrensrechtliche Bestimmungen für das vereinfachte Verfahren in Verbrechen- und Vergehensfällen.

§ 2 behandelt jene Fälle, wo der eines Verbrechen oder Vergehens im Sinne des § 1 Verdächtige dem Gerichte eingeliefert wurde und ein Geständnis vorliegt, oder — dies sei ausdrücklich betont — alle Beweismittel zur Hand sind.

§ 3 sieht vor, daß in Fällen, wo dem Beschuldigten außer einem Verbrechen oder Vergehen im Sinne des § 1 noch eine andere Straftat zur Last gelegt wird, für welche ebenfalls alle Beweismittel zur Hand sind, ein gemeinsames Verfahren durchgeführt werden soll. Durch eine Texteingfügung wurde hier klar herausgestellt, daß ein gemeinsames Verfahren nur dann in Frage kommt, wenn die zweite Tat ebenfalls im vereinfachten Verfahren abgeurteilt werden kann.

§ 4 setzt abgekürzte Fristen für alle nicht unter § 2 fallenden Fälle fest.

Artikel III enthält Sonderbestimmungen für das Verfahren vor dem Schöffengericht, soweit es sich um Verbrechen und Vergehen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz oder um zusammenfassende strafbare Taten handelt.

§ 5, Abs. (1), schafft die Möglichkeit, die Anklageschrift unmittelbar beim Vorsitzenden einzubringen, und verpflichtet den Vorsitzenden, sie binnen 24 Stunden dem Beschuldigten sowie auf Verlangen dem Verteidiger, in Jugendsachen auch dem gesetzlichen Vertreter, sofern das ohne Verzögerung geschehen kann, zuzustellen.

Abs. (2) spricht aus, daß ein Einspruch gegen die Anklageschrift nicht zulässig ist.

§ 6 entbindet wie im vereinfachten Verfahren von der Pflicht, die Liste neu zu ladender Zeugen oder Sachverständigen dem Gegner mitzuteilen, und schränkt die Möglichkeit der sogenannten Rückleitung an den Untersuchungsrichter ein. Ferner wird das Recht des Gerichtshofes, wegen neu hervorgekommener Tatsachen die Hauptverhandlung abzubrechen, auf jene Fälle eingeschränkt, wo die neu hervorgekommene Tat mit dem Tode bedroht ist. Es wird ferner zwingend festgelegt, daß die Hauptverhandlung erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen fortzusetzen ist.

Der neu eingefügte Artikel IV, § 7, enthält Sonderbestimmungen für das Verfahren vor dem Schwurgericht, entbindet von der Pflicht, eine Voruntersuchung durchzuführen, und setzt die Vorbereitungsfrist herab. Im übrigen gelten auch für das Schwurgericht die Bestimmungen der §§ 5 und 6, die für das Schnellgerichtsverfahren für die Schöffengerichte festgesetzt wurden.

Der neugefaßte Artikel V enthält gemeinsame Vorschriften zu den Artikeln II, III und IV, über die Bestellung des Armenvertreters oder Verteidigers von Amts wegen für das Rechtsmittelverfahren, das selbstverständlich gewährleistet ist. Er entbindet von der Pflicht der Mitteilung über die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde oder der Berufung an den Gegner und setzt die Fristen zwischen der Vorladung des Angeklagten sowie des Verteidigers und dem Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshof von acht Tagen auf drei Tage herab.

Artikel VI, umfassend die §§ 10, 11 und 12, enthält nur Übergangs- und Schlußbestimmungen. Die ursprünglich im Entwurf vorgesehene Klausel, daß dieses Gesetz acht Tage nach der Kundmachung in Kraft tritt, wurde gestrichen. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes, das ein Notgesetz in Notzeiten bedeutet, wird mit Ende des Jahres 1947 festgesetzt.

33. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 13. November 1946. 819

Und nun, meine Damen und Herren, gestatten Sie mir eine persönliche Bemerkung anzuknüpfen. Möge es dem Hohen Haus nicht seltsam erscheinen, daß eine Frau und Sozialistin hier zum Anwalt von Schnellgerichten wird. Aber gerade wir Frauen, die wir die Last der Verantwortung für die Ernährung und Versorgung der Familie tragen, können uns dieses eine Mal nicht mit dem variierten Sprichwort: Des Gesetzes Mühlen mahlen langsam aber sicher, abfinden. Schnellgerichte sollen rasche, verdiente Strafen und zugleich Warnung bedeuten, und wer schnell warnt, warnt doppelt! Von Frauen erwartet die Welt Güte und Mitleid. Lassen Sie mich hinzufügen, daß ich mich zu Güte und Mitleid bekenne, aber unsere Güte und unser Mitleid verdienen nicht die Hyänen unserer Not, sondern die Opfer dieser Hyänen! (Beifall.)

Im Namen des Justizausschusses stelle ich somit den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen“. (Beifall bei den Sozialisten.)

*

Bei der Abstimmung erhebt das Haus den Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Unterricht über die Regierungsvorlage (227 d. B.): Bundesgesetz, betreffend eine von den Rundspruchteilnehmern zu zahlende Abgabe für Zwecke der Kunstförderung (**Kunstförderungsbeitragsgesetz**) (236 d. B.).

Berichterstatter **Maurer**: Hohes Haus! Dem Nationalrat wurde von der Regierung der Entwurf eines Bundesgesetzes vorgelegt, demzufolge die Radiohörer künftighin jährlich eine Abgabe von 2 S gleichzeitig mit der Radiogebühr im März jedes Jahres an den Bundesschatz zu entrichten haben. Für das Jahr 1946 ist sie im Dezember zu bezahlen. Das Erträgnis der Abgabe soll dem Zwecke der Kunstförderung zugeführt werden. Die gegenwärtige Notlage in Österreich wirkt sich ja nicht nur auf den Gebieten der Ernährung, Bekleidung und Beheizung aus, sie tritt ja auch auf anderen Sektoren stark in Erscheinung. Denken wir nur daran, daß wir in Österreich ein paar tausend arbeitslose Künstler zählen, daß wir über zahlreiche junge, oft hochtalentierete Maler verfügen, denen es kaum möglich ist, die für ihre Fortbildung überaus notwendigen Studienreisen zu machen, daß wir Musiker haben, die nicht einmal so viel Geld aufbringen können, um sich

ihr Instrument, ein Klavier oder ein Harmonium zu kaufen. Hören Sie nur die Vorstände der Künstlervereinigungen an, wenn sie erzählen, wie wöchentlich Dutzende von Ansuchen an diese Vereinigungen gerichtet werden, von arbeitslosen, von alten und kranken Künstlern, die um Beihilfen bitten, weil sie nicht über das nötige Geld verfügen. Denken Sie an die zahlreichen Schriftsteller, Bildhauer, die oft nur einen kleinen Betrag notwendig hätten, mit dem ihnen der Weg zu einer wirklich großen Leistung geebnet würde. Diese Mittel sicherzustellen, ist Sinn und Zweck des vorliegenden Gesetzes, mit dessen Vollziehung das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut ist.

Hervorheben möchte ich noch, daß diese Abgabe nichts Neues ist, daß sie schon vor dem Zusammenbruch Österreichs und der Herrschaft des Dritten Reiches mehrere Jahre bestand, so daß mit der Erlassung dieses Gesetzes nur ein alter Zustand wiederhergestellt wird.

Der Ausschuß für Unterricht hat sich mit diesem Gesetz in einer etwas langen Sitzung beschäftigt. Er beschloß, im § 2 die Worte „gleichzeitig mit der Rundspruchteilnehmergebühr“ wegzulassen, weil im heurigen Jahr die gleichzeitige Einhebung mit der Radiogebühr für Dezember technisch unmöglich ist. Im übrigen hat der Ausschuß die Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Zwei Anträge, die im Ausschuß gestellt wurden und die sich auf die Einschränkung der Geltungsdauer des Gesetzes auf das heurige Jahr sowie die Schaffung eines Beirates beim Unterrichtsministerium für die Verwendung der Gelder bezogen, wurden von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt.

Der Ausschuß für Unterricht stellt somit den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen“.

Präsident: Es ist mir von den Abgeordneten Dr. Pernter, Dr. Zechner und Fischer ein Zusatzantrag überreicht worden. Ich bitte, ihn zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter **Maurer** (liest): „Im § 1, Abs. (1), ist als zweiter Satz anzufügen:

„Von dieser Abgabe können Arbeitslose, Kriegerwitwen, Frauen von Kriegsgefangenen, Hinterbliebene von Justifizierten und Altersrentner über besonderes Ansuchen befreit werden.“

Präsident: Der Antrag ist von allen drei Parteien unterschrieben und steht in Verhandlung. Zum Wort gemeldet ist niemand. Wir kommen daher zur Abstimmung.

*

Bei der Abstimmung wird die Gesetzesvorlage in der Fassung des Ausschusses samt dem Zusatzantrag der Abg. Dr. Pernthner, Dr. Zechner und Fischer in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Es folgt der 4. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (223 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, betreffend Abänderung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 160, in der Fassung der 4. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 158 (5. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle).

Berichterstatler **Hillegeist:** Hohes Haus! Als das Wirtschaftssäuberungsgesetz am 12. September 1945 beschlossen wurde, war eine Frist von sechs Wochen für die Durchführung vorgesehen. Diese Frist war also ungefähr vor einem Jahr bereits abgelaufen. Als wir die erste Verlängerung des Termines vornehmen mußten, standen wir unter der Zwangslage, daß das Gesetz selbst die Zustimmung der Alliierten erst zu einer Zeit gefunden hatte, als der Termin nahezu abgelaufen war. Es blieb also damals nichts anderes übrig, als das Gesetz zu verlängern, beziehungsweise die Wirksamkeit des Gesetzes hinauszuschieben. Wir standen damals unter dem Eindruck, daß es möglich sein werde, die Wirtschaftssäuberung innerhalb des vorgesehenen Termins durchzuführen. Das hat sich leider als Illusion erwiesen, denn das Gesetz war zwar in der östlichen Zone anwendbar, in den übrigen Zonen aber überhaupt noch nicht zur Anwendung gekommen, weil damals die Gesetze der Provisorischen Regierung, beziehungsweise auch der damaligen Bundesregierung noch nicht einheitlich im ganzen Bundesgebiet angewendet werden konnten. Wir waren aus diesem Grunde gezwungen gewesen, das Gesetz neuerlich zu verlängern, und so hat sich dieser Vorgang viermal wiederholt. Wir stehen heute, ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem das Gesetz seinerzeit abgelaufen war, vor der Notwendigkeit, eine neuerliche Verlängerung vorzunehmen, nicht etwa nur aus dem Grunde, weil hier irgendjemand nicht bereit war, die Bestimmungen des Gesetzes durchzuführen, sondern vor allem, weil sich aus der besonderen Konstruktion unseres Staatswesens und der Einwirkung der Besatzungsmächte die Not-

wendigkeit dazu ergeben hat. Außerdem haben wir gehofft, daß dieses Gesetz durch die Bestimmungen des neuen Nationalsozialistengesetzes überflüssig wird, das bekanntlich bereits seit Juli dieses Jahres vom Nationalrat beschlossen ist, aber noch immer nicht die Zustimmung des Alliierten Rates gefunden hat. Um nun zu verhindern, daß hier ein Vakuum eintritt und etwa daraus, daß das Wirtschaftssäuberungsgesetz abläuft, ohne daß das neue Nationalsozialistengesetz in Kraft ist, der österreichischen Regierung oder dem Parlament Vorwürfe gemacht werden, müssen wir uns in dieser Zwangslage entschließen, eine neuerliche Verlängerung dieses Gesetzes vorzunehmen.

Ich glaube aber, verpflichtet zu sein, hier im Namen des Ausschusses die einhellige Meinung auszusprechen, daß wir damit tatsächlich zum letzten Mal eine Verlängerung des Gesetzes vornehmen in der bestimmten Erwartung, daß der Alliierte Rat dem seinerzeit vom Nationalrat nach langen Parteienverhandlungen einstimmig beschlossenen Nationalsozialistengesetz endlich die Zustimmung geben wird, weil es nicht länger verantwortet werden könnte, ein Gesetz zu verlängern, dessen meritorische Bestimmungen zum Teil im Widerspruch zu den Bestimmungen stehen, die das Nationalsozialistengesetz vorsieht, die aber bis jetzt nicht in Kraft gesetzt werden konnten.

Wir hoffen aber auch, daß diese Frist dazu benützt wird, allen jenen, die während der langen Dauer des Gesetzes noch nicht bereit waren, die Bestimmungen rücksichtslos anzuwenden, zum Bewußtsein zu bringen, daß dieses Gesetz auch starke Strafsanktionen für den Fall vorsieht, als diese Bestimmungen nicht durchgeführt werden, weil es nicht zugänglich ist, sich immer wieder darüber hinwegzusetzen. Die Tatsache, daß heute das Gesetz verlängert werden muß, beweist ja doch, daß es einige, die zur Durchführung verpflichtet gewesen wären, eben nicht rechtzeitig durchgeführt haben. Das Ministerium hat bereits Zusagen gemacht, daß Erhebungen gepflogen werden, die die Möglichkeit geben, gegen die Betreffenden entsprechend vorzugehen. Es wird dann notwendig sein, von den Sanktionsmöglichkeiten des Gesetzes tatsächlich rücksichtslos Gebrauch zu machen.

Der Ausschuß hat sich unter dem Eindruck dieser Verhältnisse nur schwer entschließen können, einer Verlängerung zuzustimmen, er tut es aber in der bestimmten Erwartung, daß damit eine weitere Verlängerung des Gesetzes überflüssig wird, das ja nur als ein Notgesetz vorgesehen war, vor allem überflüssig

33. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 13. November 1946. 821

wird in dem Augenblick, in dem diese Bestimmungen durch das Inkrafttreten des neuen Nationalsozialistengesetzes abgelöst werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, dieser Regierungsvorlage, 223 der Beilagen, die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hauses in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Zum Wort hat sich der Herr Bundesminister für Volksernährung gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Volksernährung Doktor Frenzel: Hohes Haus! Auf die Anfrage, betreffend die Kartoffelversorgung von Wien, will ich nun die Antwort geben.

Die erste Frage hat gelautet, ob dem Bundesministerium für Volksernährung bekannt ist, daß die Versorgungslage der Stadt Wien mit Kartoffeln eine katastrophale ist und wieso es dazu gekommen ist.

Dem Bundesministerium für Volksernährung ist bekannt, daß die Versorgungslage Wiens mit Kartoffeln äußerst bedrängt ist. Die Kartoffelversorgung von Wien wird zum größten Teil aus Niederösterreich gedeckt. Die schleppende Aufbringung hat das Ernährungsdirektorium wiederholt beschäftigt, und die Maßnahmen wurden auch in den Zeitungen verlautbart. Die Schwierigkeiten hat der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in dessen Kompetenz die Aufbringung und Erfassung fällt, wiederholt bekanntgegeben. Über die Schwierigkeiten, die außerhalb unserer Macht liegen, wurde in der geheimen Nationalratssitzung berichtet.

Die zweite Frage bezieht sich darauf, was das Ernährungsministerium vorzusehen ge-

denkt, um die Versorgung der Stadt Wien mit Kartoffeln in die richtigen Bahnen zu lenken. Das Bundesministerium für Volksernährung setzt alles daran, um die Versorgung Wiens mit Kartoffeln soweit zu fördern, als es überhaupt nur möglich ist. Ich war gestern beim russischen Kommandeur und habe gebeten, die Absperrung der Bezirks- und Zonengrenzen für Kartoffeln aufzuheben, damit nicht aus diesem Grunde Hindernisse in der Verteilung auftreten, doch kann das Ernährungsministerium nur jene Kartoffelmengen verteilen lassen, die aufgebracht werden. Mir ist bekannt, daß durch das Landwirtschaftsministerium eine Reihe von wirksamen Maßnahmen getroffen wurden, die vom Ernährungsdirektorium unterstützt werden und die die Kartoffelaufbringung voraussichtlich in einer Weise steigern werden, daß auch die Versorgung Wiens dadurch verbessert werden kann.

*

Das Haus nimmt diese Erklärung des Bundesministers zur Kenntnis.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Der Finanz- und Budgetausschuß setzt die Beratung des Bundesvoranschlages nachmittags um 15 Uhr fort.

Der Ausschuß für Energiewirtschaft tritt heute um 14 Uhr,
der Ausschuß für Unterricht um 15 Uhr zusammen.

Der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau hält am 19. November Sitzung,
der Ausschuß für Vermögenssicherung am 20. November,
der Verfassungsausschuß und
der Justizausschuß am 21. November.

Die nächste Sitzung ist für den 4. Dezember 1946 in Aussicht genommen, in der Erwartung, daß bis dahin die Ausschüsse ihre Arbeiten erledigt haben. Die Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 50 Minuten.